

BStGer BP.2010.25 vom 16. Juni 2010

Bundesstrafgericht, 2010-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BP.2010.25

FR: TPF BP.2010.25 du 16 juin 2010

IT: TPF BP.2010.25 del 16 giugno 2010

Regeste

Aufschiebende Wirkung (Art. 218 BStP).

Erwägungen

E. 14

Juni 2010 bei der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhob und mit dieser u. a. beantragte, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen und es sei der Gesuchsgegnerin im Sinne einer vorsorglichen Massnahme zu verbieten, bis zum Entscheid über das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung mit den türkischen Behörden keinen Kontakt im Rahmen des geplanten Rechtshilfeersuchens aufzunehmen (act. 1);

- die Gewährung des Suspensiveffektes in der Regel von den konkreten Umständen und einer Abwägung der widerstreitenden Interessen abhängt (vgl. BGE 107 Ia 269 E. 1 S. 270), wobei der Vollzug der angefochtenen Verfügung nicht aufgeschoben werden darf, wenn damit der Zweck der Untersuchung bzw. der mit der Massnahme angestrebte Zweck gefährdet oder vereitelt würde (vgl. GUIDON/WÜTHRICH, Zur Praxis bei Beschwerden gegen das Bundesstrafgericht, in: plädoyer 4/2005, S. 34 ff., 39 f.; BÖSCH, Die Anklagekammer des Schweizerischen Bundesgerichts [Aufgaben und Verfahren], Diss. Zürich 1978, S. 87);

- der Gesuchsteller zur Begründung seines Gesuchs vorbringt, dass bereits auf Grund eines früheren Rechtshilfeersuchens der Gesuchsgegnerin an die Türkei deren Sicherheitsbehörden den Gesuchsteller verdächtigen, der PKK oder einer anderen kurdischen oder linken Gruppe angehöre, und um diesbezüglich an mehr Informationen zu gelangen, Druck auf die Familienangehörigen des Gesuchstellers in der Türkei ausübten;

- 3 -

- ein Aufschub des Vollzugs der angefochtenen Verfügung den Untersuchungszweck nicht zu gefährden bzw. zu vereiteln vermag, da das Rechtshilfeersuchen im Falle eines Nichteintretens oder einer Abweisung der Beschwerde ohne weiteres auch zu einem späteren Zeitpunkt noch gestellt werden kann;

- der umgehende Vollzug der angefochtenen Verfügung vielmehr das Beschwerdeverfahren obsolet machen würde, womit dem Gesuchsteller kein wirksamer Rechtsschutz gewährt werden könnte;

- das Gesuch um aufschiebende Wirkung demnach im Sinne des gestellten Antrages gutzuheissen ist, womit der Vollzug der angefochtenen Verfügung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Beschwerdeverfahrens gehemmt wird;

- die Kosten der vorliegenden Verfügung bei der Hauptsache bleiben;

- 4 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.